

# 1 Organisations- und Fürsorgepflichten

## 1.1 Verantwortung des Unternehmers bzw. Linienvorgesetzten

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit im Bereich der Elektrotechnik betreffen, richten sich an den Unternehmer bzw. Linienvorgesetzten (u. a. § 21 Abs. 1 SGB VII, § 3 ff. ArbSchG). Arbeitgeber, letztlich aber auch die Linienvorgesetzten (Übernahme von Unternehmerpflichten) tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten können. Der Unternehmer oder Arbeitgeber hat alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten.

Dem Unternehmer obliegt die Pflicht, den Arbeitsschutz im Bereich der Elektrotechnik in seinem Betrieb zu organisieren. Hierfür bedarf es zunächst einer Festlegung der Aufgaben, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Betrieb durchzuführen sind. Schwerpunkte bilden dabei die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Gewährleistung von Erster Hilfe sowie Anweisungen für Notfälle. In der Aufbauorganisation entscheidet er dann, in welchen Positionen, Organisationseinheiten oder von welchen Personen bestimmte Arbeitsschutzaufgaben zu erledigen sind. Im Sinne der Aufbauorganisation im Bereich der Elektrotechnik übernimmt die sogenannte verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10 eine wichtige fachliche Funktion. Darüber hinaus gibt der Unternehmer vor, in welchen betrieblichen Prozessen der Sicherheits- und Gesundheitsschutz und auf welche Weise die entsprechenden Vorschriften umzusetzen sind. Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber kommt seiner Kontrollpflicht nach, indem er sich ein Bild von der Umsetzung (Arbeitsschutzaktivitäten) und den Ergebnissen (Entwicklung der Risiken, der Unfälle und Erkrankungen) macht.

Gewisse Aufgaben kann der Unternehmer unter Ausnutzung des Direktionsrecht delegieren (siehe u. a. § 13 ArbSchG). Bei der Übertragung von Unternehmerpflichten muss er darauf achten, zuverlässige und fachkundige Personen zu beauftragen, diesen die erforderlichen Befugnisse zu erteilen und ausreichende Mittel (z. B. Zeit für die Tätigkeit als verantwortliche Elektrofachkraft sowie Budget) zur Verfügung zu stellen. Die formalen Anforderungen an die individuelle Pflichtenübertragung regelt u. a. § 13 DGUV Vorschrift 1. Werden externe Fachleute mit Aufgaben betraut, so muss der Unternehmer deren Qualifikation ebenfalls prüfen.

Die vom Unternehmer oder Arbeitgeber bestellten Linienvorgesetzten übernehmen mit ihrer Position zugleich eine Fürsorgepflicht – bedauerlicherweise nicht selten ohne Kenntnis der damit verbundenen Verantwortung. Zwar werden Linienvorgesetzte in den Arbeitsschutzvorschriften nur am Rande erwähnt, zum Beispiel in § 2 Abs. 2 Nummer 2 und § 13 ArbSchG, doch im Falle einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens eines Mitarbeiters können sie zur Verantwortung gezogen werden. Jede Führungskraft hat aufgrund ihrer „Garantenstellung“ gegenüber den Beschäftigten eine Mitverantwortung für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Verantwortung eines Linienvorgesetzten wird durch die ihm zugewiesenen Befugnisse und finanziellen Mittel limitiert. Bei höheren Führungsebenen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung im organisatorischen Bereich. Die direkte Führungskraft hingegen hat bei ihren Anordnungen an Beschäftigte zumindest zu beurteilen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind sowie bei Bedarf Hinweise zur sicheren Ausführung der Tätigkeit zu erteilen.

### **Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten, sind mithilfe einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG) zu ermitteln. Die Beurteilung des Gefährdungsfaktors „elektrische Gefährdungen“ beinhaltet u. a.:

- Gefahr der Körperdurchströmung,
- Gefahr durch Lichtbogenbildung,
- Gefahr durch statische Auf- und Entladungen,
- Gefahr durch Sekundärünfälle (u. a. Sturz von der Leiter),
- besondere Gefahren beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile bzw. beim Arbeiten unter Spannung,
- besondere Gefahren bei Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Der Arbeitgeber oder die von ihm eingesetzten Vorgesetzten oder beauftragten fachkundigen Personen haben, sofern eine Eliminierung der Gefährdung nicht möglich ist, den Gefährdungen entsprechend geeignete technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen auszuwählen und den Arbeitnehmern gegebenenfalls persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Technische Maßnahmen, darunter z. B. die Verwendung von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs), sowie organisatorische Maßnahmen (z. B. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz) haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Persönliche Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn technische und organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können. Persönliche Schutzmaßnahmen umfassen beispielweise isolierende Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Hautpflegemittel.

### **Relevante Vorschriften/Normen**

- SGB VII
- ArbSchG
- DGUV Vorschrift 1
- DIN VDE 1000-10

### **Zusammenfassung**

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit im Bereich der Elektrotechnik betreffen, richten sich an den Unternehmer bzw. Linienvorgesetzten (u. a. § 21 Abs. 1 SGB VII, § 3 ff. ArbSchG). Arbeitgeber, letztlich aber auch die Linienvorgesetzten (Übernahme von Unternehmerpflichten) tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten können.

Im Sinne der Aufbauorganisation im Bereich der Elektrotechnik übernimmt die sogenannte verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10 eine wichtige fachliche Aufgabe bzw. Funktion.

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG), die Durchführung von geeigneten Schutzmaßnahmen sowie deren Kontrolle sind für jeden Unternehmer und Linienvorgesetzten unabdingbar.

## **1.2 Bedeutung der Verantwortung einer verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) gemäß DIN VDE 1000-10**

Die DIN VDE 1000-10 ist eine Norm, eine Rechtsvorschrift ist sie jedoch nicht. Die Frage nach der rechtlichen Verantwortlichkeit richtet sich aber allein nach den Regelungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Die VDE-Gremien verfügen nicht über die Kompetenz, über Rechtsfragen zu entscheiden, zum Beispiel in Bezug auf die Verantwortlichkeit im rechtlichen Sinne. Dies betrifft die Verantwortlichkeit im Bereich der Arbeitssicherheit und die strafrechtliche Verantwortlichkeit (etwa bei einem Arbeitsunfall) gleichermaßen.

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit im Bereich der Arbeitssicherheit ist unter anderem das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) maßgebend. Daneben sind weitere Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, darunter die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). § 3 ArbSchG lautet:

### **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

*„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“*

Die Frage nach der rechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich der Arbeitssicherheit ist damit gesetzlich eindeutig geregelt: Verantwortlich ist der Arbeitgeber!

Die verantwortliche Elektrofachkraft tritt über § 13 Abs. 2 ArbSchG auf den Plan:

### **§ 13 Verantwortliche Personen**

*„(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“*

Als fachkundige Person kommt für den elektrotechnischen Bereich die verantwortliche Elektrofachkraft in Betracht. Zu beachten ist, dass nach dieser Vorschrift lediglich die Aufgaben durch den Arbeitgeber auf einen Dritten, z. B. auf die verantwortliche Elektrofachkraft, übertragen werden können, was zur Folge hat, dass der Arbeitgeber nicht mehr persönlich Sorge dafür tragen muss, dass die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 ArbSchG eingehalten werden. Durch die Aufgabenübertragung ändern sich also lediglich Art und der Umfang dessen, was vom Arbeitgeber selbst durchzuführen ist. Dass § 13 Abs. 2 ArbSchG vorschreibt, dass die übertragenen Aufgaben in eigener Verantwor-

tung durch die beauftragte Person (also z. B. die verantwortliche Elektrofachkraft) wahrzunehmen sind, steht hierzu in keinem Widerspruch. Mit dieser Festlegung wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die beauftragte Person selbst und in eigener Verantwortung beurteilen muss, welche Maßnahmen erforderlich sind (= fachliche Verantwortung). Je nach Reichweite der Aufgabenübertragung kann die eigene Verantwortung in diesem Sinne mit der Verantwortung über die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gleichgesetzt werden (Veranlassung der Maßnahmen und Überwachung ihrer Durchführung bei Vorhandensein von eigenen Budgetmitteln). Die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben durch die beauftragte Person ist sodann jedoch vom Arbeitgeber zu überwachen, sodass sich dieser letztlich für die Wahrung des Arbeitsschutzes verantwortlich zeichnet. Gegebenenfalls sind hierfür die entsprechenden Budgetmittel zur Verfügung zu stellen.

Die DIN VDE 1000-10 trifft keine Aussagen darüber, welche Maßnahmen die verantwortliche Elektrofachkraft eigenverantwortlich ergreifen bzw. veranlassen darf. Folglich ist mit Verantwortlichkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 lediglich die Fachverantwortung sowie zusätzliche Pflichten, wie z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflichten, gemeint. Dies ergibt sich bereits aus der Beschreibung des Anwendungsbereichs der DIN VDE 1000-10 sowie aus der Definition der verantwortlichen Elektrofachkraft. Darüber hinaus ist eine verantwortliche Elektrofachkraft für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen – neben dem Arbeitgeber – lediglich (mit-)verantwortlich, wenn entsprechende „Umsetzungskompetenzen“ durch den Arbeitgeber übertragen worden sind. Diese ergeben sich jedoch nicht bereits aus der Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft.

Aus der Fachverantwortlichkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft folgt zugleich, wofür sie haftet. Eine Straf- oder Schadensersatzhaftung kommt in Betracht, wenn die schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten als verantwortliche Elektrofachkraft zu Personen- oder Sachschäden führt. Die Pflichtverletzung kann folglich sowohl aus fachlichen Fehlern als auch aus Verletzungen der Aufsichtspflicht resultieren.

### **Relevante Vorschriften/Normen:**

- Arbeitsschutzgesetz
- DGUV Vorschrift 1
- DIN VDE 1000-10

### **Zusammenfassung**

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts Aufgaben delegieren, sofern er sich hierbei an die arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen des Arbeitnehmers hält. Normativ ist kein bestimmtes Formerfordernis der Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft vorgegeben. Entscheidend ist hierbei, explizit zu spezifizieren, ob eine verantwortliche Elektrofachkraft ohne oder mit weiteren Umsetzungskompetenzen, d. h. zusätzlichen Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der DIN VDE 1000-10, ausgestattet werden soll.